

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz es Vereins**

- I.1 Der Verein führt den Namen „Muslimisches Familienbildungszentrum – MINA e.V.“
- I.2 Der Verein ist unabhängig und politisch neutral
- I.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- I.4 Der Sitz des Vereins ist die Grunewaldstr. 79 in 47053 Duisburg. Der Gerichtsstand des Vereins ist Duisburg
- I.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### **Ziel und Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52, Absatz 2, Punkt 4 „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“, Punkt 7 „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe“, Punkt 10 „Förderung der Hilfe für Flüchtlinge“ und Punkt 19 „Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“, sowie im Sinne von § 53, Absatz I der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Integration und gesellschaftliche Partizipation von Frauen und Kindern durch Bildungs- und Hilfsangebote, als auch die Völkerverständigung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte vorrangig für muslimische Frauen und Mädchen verschiedener Nationalitäten. Bildungs- und Fortbildungsangebote, Hilfe im sozialen und beruflichen Bereich, die speziell für diese Zielgruppe entwickelt und angeboten werden, sollen Integrationshilfe leisten.
- 2.4. Die Multikulturalität steht im Vordergrund und sie soll sowohl bei den Mitgliedern als auch im Vorstand repräsentiert sein. Amtssprache des Vereins ist Deutsch. Übersetzungsmöglichkeiten und besondere kulturelle Veranstaltungen in verschiedenen Muttersprachen sind möglich.
- 2.5 Der Verein fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Erziehung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- 2.6 Der Information über den Islam für interessierte Nichtmuslime sowie der Arbeit an der interkulturellen Öffnung der Gesellschaft und ihrer Institutionen wird breiter Raum eingeräumt.
- 2.7 Der Verein berät und unterstützt die Eltern bei der Erziehung, auch unter Fokussierung der Väter und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach §2 unterstützt.
- 4.2 Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) aktive außerordentliche Mitglieder
  - c) passiven außerordentlichen Mitgliedern
- 4.2.1 Ordentlichen Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiblich sind und sich zum Islam als ihre persönliche Religion bekennen. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

- 4.2.2 Aktive außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich aktiv durch ehrenamtliches Engagement und finanzieller Förderung an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins beteiligen, jedoch einer der unter 4.2.1 genannten Kriterien nicht erfüllen. Aktive außerordentliche Mitglieder besitzen ein aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.
- 4.2.3 Passive außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell fördern, jedoch einer der unter 4.2.1 genannten Kriterien nicht erfüllen. Passive außerordentliche Mitglieder besitzen ein aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt eines Mitglieds ist monatlich möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen.
- 4.4 Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung und die Hausordnung zu beachten.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses, Berufung bei der

nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

- 4.6 Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.7 Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 5.2 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der ehrenamtliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand repräsentiert durch seine Zusammensetzung die internationale Geschichte der Vereinsmitglieder, sowie die Verbundenheit mit Deutschland, indem sich die Vorstandsmitglieder zum Deutschen Grundgesetz bekennen und über eine direkte oder indirekte internationale Geschichte verfügen.
- 7.3 Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliederinnen zusammen. Dies wird jeweils in der Mitgliedervollversammlung entschieden.
- 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - Schriftführerin
  - Finanzverwalterin
  - Beisitzerin
- 7.4 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder die eingesetzte Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 7.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- 7.6 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die 1. Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die 2. Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die erste Vorsitzende die entscheidende Stimme. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
- 7.8 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- 7.9 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.10 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 7.11 Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.
- 7.12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Einrichtungen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand ist berechtigt, für die Vereinsarbeit nach Bedarf Personal einzustellen

7.13 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsführerin bestellen. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7.14 Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsausschüsse zu bilden, wenn er dies zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben für notwendig ansieht.



## **§ 8**

### **Beirat**

- 8.1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliederinnen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- 8.2. In den Beirat können nur gewählt werden, Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine berufliche Qualifikation im kaufmännischen oder im wirtschaftlichen sowie im geisteswissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen oder bildungswissenschaftlichen Bereich haben oder über wertvolle Erfahrung in der Geschäftsführung oder der Vorstandsarbeit verfügen.
- 8.3. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.
- 8.4. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- 8.5. § 7 Punkt 10 gilt für den Beirat entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheit des Vereins und der Vereinsmitglieder.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Beirats**

Für die Beschlussfassung des Beirats gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend.

## **§ 11**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandsvorsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Versammlungsleiterin und der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die ordentliche Mitgliedervollversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Leitung hat die I. Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Vertreterin.
- 12.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die zweite Vorsitzende, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 12.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und von Gründen verlangt wird.

12.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

12.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Sitz und Stimme.

12.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.7 Für Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.

12.8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung
- Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Hausordnung
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- Wahl von 2 Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

## **§ 13**

### **Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Vereinsorgane, besondere Vertreter, sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- 13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufführt.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an das BFmF Köln e.V., zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in besonderer Weise für die Unterstützung bedürftiger islamischer Frauen und Kinder, entsprechend der Empfehlung der Mitgliederversammlung.